

von Grundstücken anfallenden, noch verwertbaren Gegenstände dient schließlich der Vorschlag, den Beschluß des Rates des Bezirkes über den Verkauf von Baumaterial und Ausrüstungen zu ergänzen.

Die im Bericht des Direktors des Bezirksgerichts vorgelegten Feststellungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vermitteln eine Reihe von konkreten Hinweisen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der Handelsorgane. Besonders wichtig sind die Empfehlungen, die das Bezirksgericht aus der Analyse arbeitsrechtlicher Verfahren zu Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen abgeleitet hat, die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strukturpolitik und der Bildung von Kombinate stehen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Richter vielfach bei der Klärung entsprechender Probleme in den Betrieben mitgewirkt und so zur Verminderung von Rechtskonflikten beigetragen haben. Den verantwortlichen Leitern wurde empfohlen, verstärkt darauf zu achten, daß alle Fragen der Veränderung von Arbeitsaufgaben und der Entlohnung rechtzeitig und gründlich mit den Werk tätigen beraten und die notwendigen Änderungsverträge in strikter Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen abgeschlossen werden.

Aus der zusammenfassenden Einschätzung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte werden u. a. folgende wichtige Schlußfolgerungen abgeleitet: Die Leiter der Betriebe und Kombinate müssen den Hinweisen und Empfehlungen der Konfliktkommissionen die erforderliche Beachtung zuwenden, die Auswertung der Erfahrungen aus deren Tätigkeit und aus der Arbeit der Schöffenkollektive straff organisieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in ihrer Führungstätigkeit nutzen. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Vorstände des FDGB sollten in bestimmten Abständen gemeinsam die Tätigkeit der Konfliktkommissionen analysieren und die Schlußfolgerungen aus diesen Analysen den Volksvertretungen und ihren Organen zuleiten. Durch gemeinsame Unterstützung der Kreisausschüsse der Nationalen Front und der Kreisgerichte ist die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Wohnbezirksausschüssen und den Schiedskommissionen zur vorbeugenden Bekämpfung von Rechtsverletzungen und -konflikten zu entwickeln. Die Gemeindevertretungen und ihre Räte sollten mit den Schiedskommissionen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei die Lage im Bereich analysieren und hieraus konkrete Aufgabenstellungen für jedes Organ ableiten.

Durch seine fundierten, aufgabenbezogenen Informationen und Empfehlungen stellt der Bericht des Bezirksgerichts Erfurt einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung des Kontrollsystems der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe dar. Dieses System ist nach Abschn. VI Ziff. 3 des Staatsratsbeschlusses vom 16. April 1970 weiter auszubauen, wozu es „vor allem notwendig (ist), ... das rationelle Zusammenwirken staatlicher Kontrollen mit den vielfältigen Formen gesellschaftlicher Kontrollen und den Organen der Rechtspflege zu organisieren“.

Informationsbeziehungen und Koordinierung der Aufgaben

Eine wirksame Methode zur Lösung gemeinsamer Aufgaben wird auch im Bezirk Neubrandenburg praktiziert. Das Bezirksgericht erhält regelmäßig die Arbeitspläne des Rates des Bezirkes, und der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres vermittelt dazu in Koordinierungsberatungen neuerdings Vorgaben zu bestimmten Aufgaben des Rates. Daraus leitete das Bezirksgericht z. B. die eigene Aufgabe ab, in einer Ratssitzung im

Dezember 1970, die sich mit dem Stand der Verwirklichung der Wohnraumlenkungsverordnung beschäftigen wird, entsprechende Erkenntnisse aus der gerichtlichen Tätigkeit vorzutragen. Eine Plenartagung des Bezirksgerichts erfaßt schon von der Konzeption her diese Aufgabe mit.

Auf der Grundlage der umfassenden Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtstaatliche Führung im Territorium ist mit der Eingliederung der Gerichte in das Informationssystem¹⁷ und das System der Kontrolle durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe das direkte Zusammenwirken von örtlichen Organen und Gerichten bei der Lösung solcher Aufgaben zu verbinden, die unmittelbar ein koordiniertes Vorgehen erfordern.

So hat das Bezirksgericht Leipzig bei der Vorbereitung einer Plenartagung zu Fragen der Anwendung des § 4 MSchG (Mietaufhebung wegen dringenden Eigenbedarfs des Vermieters) mit Vertretern der Abteilung Wohnungspolitik des Rates des Bezirkes und den Leitern der Abteilungen Wohnraumwirtschaft bei den Räten der Kreise und beim Rat der Stadt Leipzig zusammengearbeitet. Ausgehend vom gemeinsamen Ziel — Gewährleistung und Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Rechts auf Wohnraum entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen — wurde die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Vertretern der örtlichen Räte unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, von Rechtswissenschaftlern der Karl-Marx-Universität und anderen Bürgern in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzenden des Zivilsenats des Bezirksgerichts organisiert. Sie führte zur Klärung wichtiger inhaltlicher Fragen und zur Koordinierung der künftigen Arbeit. Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg dieser Arbeitsgruppe war die exakte Festlegung der zu untersuchenden Fragen und der spezifischen Verantwortung der Beteiligten in einer gemeinsam beratenen und bestätigten Konzeption.

Der in der Plenartagung des Bezirksgerichts Leipzig beratene Bericht des Präsidiums, dem die Untersuchungen der Arbeitsgruppe zugrunde lagen, enthält u. a. folgende Schlußfolgerungen: Die Kreisgerichte informieren die örtlichen Räte im regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Rechtsprechung zu § 4 MSchG. Die Richter stellen sich für entsprechende Schulungen der Mitarbeiter der örtlichen Räte zur Verfügung. Um die Verantwortung der Gerichte für die unverzügliche Realisierung von Räumungstiteln zu stärken, wird den Kreisgerichten empfohlen, Räumungsentscheidungen oder -vergleiche dem zuständigen Rat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Zusammenarbeit ist schrittweise auch auf andere Fragen der Durchsetzung des Mietrechts auszudehnen, insbesondere hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die Mietrückstände zu beseitigen.

Schriftliche Vereinbarungen über das Zusammenwirken

Bezirks- und Kreisgerichte gehen immer mehr dazu über, das Zusammenwirken mit örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen in schriftlichen Vereinbarungen konkret auszugestalten. Auf dem Gebiet

¹⁷ Von wesentlicher Bedeutung ist es, daß die Eingliederung der Rechtspflegeorgane in das Informationssystem bereits das Stadium der Planvorbereitung erfaßt. Die im Bezirk Halle entwickelte Methode vermittelt hierzu prinzipielle Hinweise. Die aus der Sicht der Rechtspflegeorgane erarbeiteten Empfehlungen für den Bezirksperspektivplan beruhen auf einer Verallgemeinerung der Erfahrungen der Kriminalitätsbekämpfung in verschiedenen gesellschaftlichen und ökonomischen Bereichen. Diese Anregungen und Empfehlungen müssen auch die Ergebnisse aus der außerstrafrechtlichen Rechtsprechung umfassen. Vgl. hierzu Steffens, „Bezirksperspektivplan und Kriminalitätsvorbeugung“ NJ 1970 S. 240 ff.